

Seit 2004 ist im Gesundbrunnenviertel die Erhaltungssatzung Nr. 55 anzuwenden (Beschluss III/2003/03749). Neben der hinlänglich diskutierten Stellplatzproblematik in den Vorgärten stellt sich die Frage der Zulässigkeit von Solaranlagen (Photovoltaik und Solarthermie) auf den Dächern.

1. Sind solche Anlagen dort pauschal zulässig/unzulässig?
2. Wird zwischen Straßen/Sicht- und Gartenseite unterschieden?

gez. Andreas Scholtyssek
Stadtrat